

Absenzen / Dispensation / Urlaubsgesuch

Grundsätzlich

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich (§21, VBG)

Unvorhersehbare Absenzen

Als unvorhersehbare Absenzen zählen allgemein anerkannte Abwesenheiten infolge von:

- Krankheit oder Unfall der Lernenden
- Ansteckende Krankheiten in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote
- Arzt- oder Zahnarztbesuche (sofern dies nicht ausserhalb des Unterrichts möglich ist)

Diese Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson unter Angabe des Grundes sofort zu melden. Nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen braucht es eine ärztliche Bescheinigung.

Voraussehbare Abwesenheiten: Dispensationen vom Unterricht

Bei ausreichender Begründung können folgende Dispensation bewilligt werden:

- a) Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
- b) Künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
- c) Hohe, religiöse Feiertage
- d) Förderung besonderer Talente
- e) Pflege familiärer Beziehungen (Hinweis unter "Besonderes")

Das Urlaubsgesuch muss mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Klassenlehrperson leitet die Dokumente an die Schulleitung weiter. Ein entsprechendes Formular kann unter www.schule-geuensee.ch / Download / Urlaubsgesuch heruntergeladen werden.

Besonderes zu Punkt e):

Schüler und Schülerinnen in Geuensee haben während ihrer Primarschulzeit (dazu gehört auch der Kindergarten) einmal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss Punkt e zu beziehen, unabhängig von der Anzahl der Tage. Ein weiteres Mal wird nicht bewilligt.

Einschränkungen

Der Anfang und das Ende eines Schuljahres sind entscheidende Tage für eine gemeinsam getragene und gelebte Schulkultur. Deshalb werden in der ersten Woche nach den Sommerferien sowie in der letzten Woche vor den Sommerferien keine Urlaubsgesuche bewilligt. Gesuche können abgewiesen werden, wenn sich Lernende wiederholt ordnungswidrig verhalten, oder wenn bei früheren Bezügen die Bedingungen (Stoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden.

Verantwortlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen. Prüfungen müssen ebenfalls vor- oder nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse ihres Kindes verantwortlich sind, können von der Schulpflege mit einer Ordnungsbusse von 500 Fr. bis 3000 Fr. gebüsst werden.

Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten per 1. August 2015 in Kraft.

Bei Bedarf werden die neuen Absenzenregelungen evaluiert und allenfalls angepasst.

Die Schulleitung und Schulpflege behalten sich das Recht vor, bei offensichtlichem Missbrauch die Handhabung der Dispensationen auf den Beginn eines Schuljahres neu festzulegen.

Rekursinstanz

Rekursinstanz ist das Bildungsdepartement des Kantons Luzern.